

**Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen vom 24.07.2003
in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 24.07.2024**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. S.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 16. Juli 2024 folgende 8. Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1
Entschädigungen**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gem. § 4 EntschVO.

Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 20 % des Höchstsatzes gem. § 4 EntschVO; bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 10 % des Höchstsatzes gem. § 4 EntschVO.

Die Entschädigungen werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

- (2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Pauschale beträgt monatlich für die 1. Stellvertretung 30 % und für die 2. Stellvertretung 10 % des Höchstsatzes gem. § 4 EntschVO.

Erstreckt sich die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Tagen, so erhält die 1. Stellvertretung vom Beginn der Vertretung an anstelle der Pauschale nach Satz 2 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für jeden Kalendermonat in Höhe von 30 % des Höchstsatzes gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 EntschVO. Dabei werden die Kalendermonate mitgezählt, in denen die Vertretung zwei Wochen überschreitet. In der Zeit, in der die 1. Stellvertretung die anlassbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 3 und 4 erhält, erhöht sich die monatliche Pauschale für die 2. Stellvertretung auf 10 % des Höchstsatzes gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 EntschVO.

Die Entschädigungen werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % des Höchstsatzes gem. § 4 EntschVO. Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt und anteilmäßig an die einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt. Stellvertretenden von

Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Vertretungstag 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen. Die Entschädigungen werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

- (4) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse (ohne Haupt- und Finanzausschuss), in die sie gewählt sind, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen ein Sitzungsgeld gem. § 12 EntschVO.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld gem. § 12 EntschVO.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

Bei Teilnahme an Ausschusssitzungen, ohne Mitglied zu sein, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 EntschVO gezahlt.

- (5) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % des Höchstsatzes gem. § 4 EntschVO. Die Entschädigung wird auf volle Euro aufgerundet. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld gem. § 12 EntschVO.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält eine um 17 Prozent erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 5. Die Entschädigung wird auf volle Euro aufgerundet. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses erhalten für jede von ihnen geleitete Haupt- und Finanzausschusssitzung ein Sitzungsgeld gem. § 12 EntschVO.
- (7) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, und bei Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gem. § 12 EntschVO.
- (8) Vorsitzende eines Beirates nach § 47 d GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Zweifachen des Sitzungsgeldes, das die Mitglieder der Beiräte erhalten.

Bei mehreren Vorsitzenden wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Vorsitzenden geteilt und anteilmäßig an die einzelnen Vorsitzenden ausgezahlt.

Stellvertretende der oder des Vorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Beiratssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gem. § 12 EntschVO.

- (9) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsent-

schädigung in Höhe eines halben Höchstsatzes der Pauschale für Gemeindevertreter/-innen nach der gültigen Entschädigungsverordnung; deren bzw. dessen Stellvertretung erhält 25 % des Höchstsatzes der Pauschale für Gemeindevertreter/-innen.

- (10) Die Mitglieder eines Beirates nach § 47 d GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates, dessen Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Sitzungsgeldes nach § 12 EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.
- (11) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
- Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde wird auf den Betrag festgesetzt, den das Land als Kostenersatz für Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes je Stunde festgesetzt hat.
- (12) Personen nach Absatz 11 Satz 1 die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Höchstbetrag der Entschädigung je Stunde wird auf den Betrag festgesetzt, den das Land als Kostenersatz für Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes je Stunde festgesetzt hat. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (13) Personen nach Absatz 11 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 11 oder eine Entschädigung nach Absatz 12 gewährt wird.
- (14) Personen nach Absatz 11 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Kosten für er-

forderliche Fahrten vom Beschäftigungsort zum Sitzungsort und zurück werden erstattet, soweit die Aufwandsentschädigung/ das Sitzungsgeld nicht ausreicht. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe nach den Sätzen des § 6 Abs.1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

- (15) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhalten die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und die Stellvertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Reinigungspauschale. Diese beträgt für die Gemeindeführerin oder den Gemeindeführer 50 % des Höchstsatzes der Verordnung; für die Stellvertretung 25 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (15a) Die Zugführerin oder der Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.
- (16) Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen und die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.
- (17) Die Leiterin oder der Leiter des Feierabendkreises der Volkshochschule erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
- (18) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugend des Rates für Kriminalitätsverhütung (RfK) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.03 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronshagen, 24.07.03

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister
i.V. gez. Adamski
1. stellv. Bürgermeister

Veröffentlicht gemäß § 17 der Hauptsatzung vom 18.03.98 in der zurzeit geltenden Fassung.

Kronshagen, 24.07.03
Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister
i.V. gez. Adamski
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Änderungen enthalten:

1. Nachtragssatzung vom 18.05.2004, in Kraft ab 01.06.2004
2. Nachtragssatzung vom 08.03.2005, in Kraft ab 08.01.2005
3. Nachtragssatzung vom 23.11.2005, in Kraft ab 01.01.2006
4. Nachtragssatzung vom 20.12.2016, in Kraft ab 25.12.2016
5. Nachtragssatzung vom 29.03.2022, in Kraft ab 01.04.2022
6. Nachtragssatzung vom 14.07.2023, in Kraft ab 20.07.2023
7. Nachtragssatzung vom 14.12.2023, in Kraft ab 01.01.2024
8. Nachtragssatzung vom 24.07.2024, in Kraft ab 01.01.2024